

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien als „sichere Herkunftsstaaten“ einstufen

Jetzt hält auch Hamburgs Bürgermeister Peter Tschentscher eine Ausweitung der Liste sicherer Herkunftsländer für sinnvoll. Das werde helfen, erklärte er gegenüber der Online-Ausgabe der „Welt“ vom 30.04.2023, Rückführungsverfahren „zu beschleunigen und damit zu einer Entlastung für die Kommunen zu sorgen“.

Auch der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt Reiner Haseloff, der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer und jüngst der Brandenburger Ministerpräsident Dietmar Woidke haben sich für eine Ausweitung der Liste sicherer Herkunftsstaaten ausgesprochen.

Die AfD-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft hatte sich bereits mit Antrag vom 04.01.2017 (Drs. 21/7437) dafür eingesetzt, dass Hamburg im Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016 (BT-Dr. 18/8039) zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten zustimmt. Dieser Antrag ist von der Bürgerschaft abgelehnt worden.

Nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Diese Staaten werden dann als sichere Herkunftsstaaten bezeichnet. In Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 GG ist eine widerlegbare Vermutung der fehlenden Verfolgung geregelt, die vor allem verfahrensrechtliche Bedeutung hat. Für Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt ein verkürztes Asylverfahren.

Die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten soll daher angesichts einer andauernden massiven Zuwanderung nach Deutschland dazu dienen, Asylverfahren zu beschleunigen. Mit einer solchen Einstufung soll vor allem auch Asylmissbrauch vorgebeugt werden, indem Migranten, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, nur im Ausnahmefall und nach besonderer Begründung die Flüchtlingseigenschaft zugestanden werden kann. Bereits die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat zu einer massiven Reduktion der Einwanderer aus diesen Ländern geführt. Ebenfalls konnten die Asylverfahren von Bewerbern aus diesen Ländern deutlich beschleunigt werden.

Die Anerkennungsquote für Asylbewerber aus Algerien, Marokko und Tunesien liegt durchschnittlich bei circa 1 Prozent. Diese Quote zeigt deutlich, dass in Algerien, Marokko und Tunesien grundsätzlich keine Verfolgung vorliegt, die einen Flüchtlingsstatus rechtfertigt. Wenn dies im Ausnahmefall doch gegeben sein sollte, bestünde auch nach einer Einstufung als sicherer Herkunftsstaat die Möglichkeit, ein Asylverfahren zu betreiben, indem die besonderen Umstände der Verfolgung vorgetragen werden.

Es besteht angesichts der Zahlen und Tatsachen daher keinerlei Anlass, die Einstufung als sichere Herkunftsländer weiter zu blockieren.

Die Bestimmung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten erfolgt nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Auf das Zustimmungserfordernis des Bundesrates hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung vom 27.01.2020 (WD 3 – 3000 – 008/20) explizit hingewiesen.

§ 29a Asylgesetz (AsylG) regelt in Absatz 1 in Verbindung mit Anlage II zu § 29a AsylG, dass der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 GG als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG drohen.

Voraussetzung für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93), dass die Bundesregierung sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in diesen Staaten bildet.

Trotz dieser strengen Voraussetzungen und erfolgten Prüfungen ist ein erster Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016 (BT-Dr. 18/8039), die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten einzustufen, am Widerstand von Bündnis 90/Die Grünen und am ideologisch begründeten Widerstand Hamburgs im Bundesrat gescheitert. Dem Gesetzentwurf ist die Zustimmung im Bundesrat verweigert worden.

In einem zweiten Anlauf beschloss der Deutsche Bundestag am 18. Januar 2019 mit der Mehrheit der Stimmen von CDU, CSU, FDP, SPD und AfD, dem zweiten Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Dr. 19/5314) zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko, der Tunesischen Republik und neu hinzugekommen Georgien als sichere Herkunftsstaaten zuzustimmen.

Auch dieser zweite Gesetzentwurf der Bundesregierung scheiterte bislang am Widerstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Bundesrat, sodass der Gesetzentwurf von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt worden ist. Ein Beschluss des Bundesrates liegt bisher noch nicht vor.

Der Widerstand der GRÜNEN ist umso unverständlicher, da gleichzeitig die Zahlen der Antwort der Bundesregierung (BT-Dr.19/6682) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (BT-Dr. 19/6203) zeigen, dass unter anderem gerade die Staaten im Gesetzentwurf der Bundesregierung über einen mehrjährigen Zeitraum eine entsprechend niedrige Anerkennungsquote aufweisen. Denn eine hohe Ablehnungsquote ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass ein großer Anteil der Asylanträge aus diesen Staaten nicht ausreichend begründet ist. Zudem bedeutet die Prüfung und Entscheidung einer großen Zahl offensichtlich unbegründeter Anträge eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung für Bund, Länder und Kommunen durch die aufwendigen Verfahren sowie die Versorgung der sich in Deutschland befindenden Asylsuchenden.

Es gibt daher keinen vernünftigen Grund mehr, dass sich der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg weiter einer Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten verweigert.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten, entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18.01.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundes-

regierung vom 29.10.2018 (BT-Dr. 19/5314) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung (BT-Dr. 19/6538), eingestuft werden.

2. Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat Initiativen anderer Bundesländer, die die Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz zum Inhalt haben, zu unterstützen.